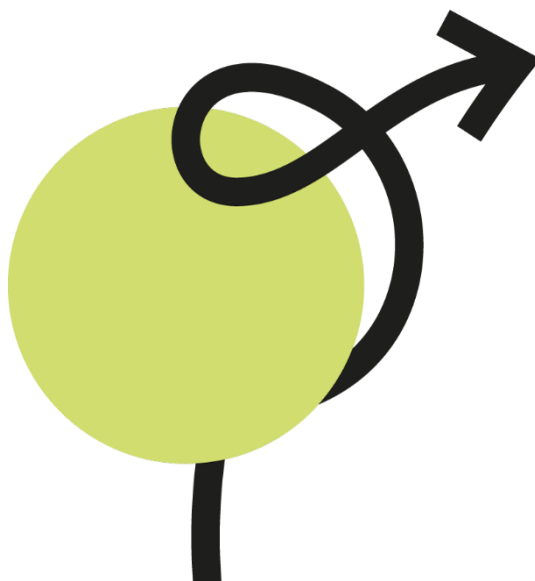


Handlungskonzept Stadtbäume

Handlungsfeld 1.07

Baumschutz auf Baustellen

Muster-Auflagenkatalog



Impressum

Veröffentlichung

Die Senatorin für Umwelt,
Klima und Wissenschaft
Referat 25 – Grünordnung
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Mitglieder

Leitung: Referat 25 – Grünordnung

Mitglieder: Referat 25 - Baumschutz
Umweltbetrieb Bremen
Bereich 3 – Grünflächenunterhaltung und Friedhöfe

Stand: 31.03.2025



[Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung](#)

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung folgender eventuell enthaltener Inhalte:

- Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen
- Titelbild und Logo
- Bildschirmfotos aus dem Internet
- Personenbezogene Daten
- Unrechtmäßig veröffentlichtes Material

1. Problem

Durch den zunehmenden Aus- und Umbau von Verkehrsflächen (Fuß-, Rad- und motorisierter Individualverkehr), dem erhöhten Einbau von Versorgungsleitungen (Digitalisierung, Wärmewende et cetera) sowie die Innenverdichtung im städtischen Raum wird die Flächenkonkurrenz innerhalb der öffentlichen Infrastrukturf lächen immer größer. Dem gegenüber steht die Forderung, die Städte zu begrünen und zu entsiegeln, um den Auswirkungen des Klimawandels entgegenzuwirken.

Da innerstädtische Flächen in der Regel nicht ausdehnbar sind und in den Regelwerken empfohlene Abstände nicht einhaltbar sind, rücken unterschiedliche Flächenbedarfe näher zusammen oder müssen sich überlagern, so dass der Schutz des städtischen Altbaumbestandes eine immer größere Bedeutung erfährt.

Oftmals sind die technischen Regelwerke des Garten- und Landschaftsbaus und der Baumpflege bei den Branchen des Tief-, Hoch- und Leitungsbaus nicht ausreichend bekannt. Um diesbezüglich Transparenz und Aufklärung zu schaffen, werden alle Auflagen zum Baumschutz, die in dieser detaillierten Form nicht in den Regelwerken enthalten sind und die die Senatorin für Umwelt Klima und Wissenschaft in der Regel zur Auflage macht, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

2. Lösung

Formulierung und Veröffentlichung eines Standard-Auflagenkataloges zum Schutz des Baumbestandes:

1. Für die gesamte Baumaßnahme gelten in Bereichen von Baumbestand die gültige Baumschutzverordnung des Landes Bremen, das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das bremische Naturschutzgesetz (BremNatSchG), Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BArtSchV), die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB 2023), DIN18920, DIN18300, DIN18916, DIN18917, Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie), die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie das Merkblatt Baumschutz auf Baustellen der Unteren Naturschutzbehörde der Stadtgemeinde Bremen.
2. Ausnahmen sind ausschließlich vor Ort mit einem Vertreter
 - 2.1. des Umweltbetrieb Bremens (öffentliche Bäume: Straßenbäume; Grün- und Kleingartenanlagen)
 - 2.2. der Unteren Naturschutzbehörde (private Bäume)zu besprechen und schriftlich niederzulegen.
3. Es dürfen keine Bodenauftragungen und Bodenabtragungen, Materiallagerungen, Bodenverdichtungen, Baudurchführungen, Durchfahrten mit schwerem Gewicht sowie sonstige schädigende Maßnahmen im Wurzelbereich aller Bäume erfolgen.
4. Die Kronen der Bäume dürfen nicht beschädigt werden. Darauf ist insbesondere bei Arbeiten mit Großgeräten (Bagger, Kräne oder ähnlichem) mit schwenkbarem Arbeitsbereich zu achten.
5. Der gesamte öffentliche beziehungsweise geschützte Baumbestand ist **vor Baubeginn** durch einen außerhalb des Kronentraufen-/Wurzelbereichs zu errichtenden, ca. 2,00 m hohen stabilen und unverrückbaren Schutzzaun gegen Beeinträchtigungen zu schützen.

- 5.1. Im öffentlichen Verkehrsraum ist **vor Baubeginn** der Baumbestand durch einen zu errichtenden, ca. 2,00 m hohen stabilen und unverrückbaren Bauzaun, der durch Verbindungsschellen gesichert ist, gegen Beeinträchtigungen zu schützen. Wo es aufgrund anderer Regelwerke nicht anders möglich ist, dürfen rotweiße Absperrschranken als Schutzzaun verwendet werden. Der Absperrbereich ist mit dem Unterzeichner vor Ort abzustimmen.
- 5.2. Der geschützte Baumbestand auf Nachbargrundstücken ist im Bereich des Baufeldes **vor Baubeginn** durch einen außerhalb des Kronentraufen-/Wurzelbereichs zu errichtenden, ca. 2,00 m hohen stabilen und unverrückbaren Schutzzaun gegen Beeinträchtigungen zu schützen.
- 5.3. Der Schutzzaun ist während der gesamten Bauzeit ortsfest zu halten.
6. Mindestens **14 Tage vor Baubeginn** ist dem Umweltbetrieb Bremen/der Unteren Naturschutzbehörde ein Baustelleneinrichtungsplan zur einvernehmlichen Prüfung vorzulegen, aus dem unter anderem die Baustraßen, Kranaufstellung, Baucontainer, Mobiltoiletten und Materiallagerflächen sowie die Schutzzäune hervorgehen.
7. Für Baustelleneinrichtungsflächen in öffentlichen Grün- oder Kleingartenanlagen ist die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis durch den Umweltbetrieb Bremen erforderlich. Bei Antragsstellung ist ein Baustelleneinrichtungsplan mit einzureichen, aus dem unter anderem die Baustraßen, Kranaufstellung, Baucontainer, Mobiltoiletten und Materiallagerflächen sowie die Schutzzäune hervorgehen.
8. In Baumbereichen sind Baugruben in Begleitung eines fachkundigen Baumpflegefachbetriebes herzustellen. Für die Dauer der Erdarbeiten (Schachtung) im Bereich des öffentlichen beziehungsweise geschützten Baumes beziehungsweise Baumbestandes ist ein/e öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r für Baumpflege und Baumgutachten vor Ort hinzuzuziehen, der/die die Baumaßnahme begleitet. Diese/r wird die notwendigen Sicherungs-, Sanierungs- und Schutzmaßnahmen für den Baum beziehungsweise den Baumbestand beurteilen und vorschlagen. Diese Maßnahmen sind unverzüglich umzusetzen. **Vor Baubeginn** ist der/die öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige der Unteren Naturschutzbehörde zu benennen.
9. Der **Mindestabstand** der Baugrube zur Stammaußenkante darf 2,5 m nicht unterschreiten. Ausnahmen sind ausschließlich vor Ort mit einem Vertreter des Umweltbetrieb Bremen/der Unteren Naturschutzbehörde zu besprechen, vor Ort anzuzeichnen, fotografisch festzuhalten und schriftlich niederzulegen.
10. Bei Leitungsverlegungen in Straßen mit Altbaumbestand beziehungsweise geschlossenen Baumreihen sind die Bäume vorzugsweise bereits während der Planungsphase, spätestens jedoch **vor Beginn** der Baumaßnahme durch eine/n öffentlich bestellte/n und vereidigte/n Baumsachverständige/n zu bewerten. Der/die öffentlich bestellte und vereidigte Baumsachverständige soll Maßnahmen zum Schutz der Bäume entwickeln. Die Schutzmaßnahmen sind vor Ort während der gesamten Bauzeit durch einen Baumpflegefachbetrieb zu überwachen, zu begleiten und durchzusetzen. Alle Maßnahmen sind mit dem Umweltbetrieb Bremen abzustimmen.
11. Rohrleitungen, Erdkabel und Schächte sind außerhalb des Kronentraufbereiches zu verlegen oder anzuordnen.
12. Alle Wurzeln in Baugruben/Leitungsgräben sind ab 2 cm Durchmesser zu erhalten.
 - 12.1. Sofern bei den Bauarbeiten dennoch Wurzeln beeinträchtigt werden und diese Maßnahmen nachweislich (ist schriftlich zu dokumentieren) unvermeidbar sind, sind folgende Maßgaben zu beachten:
 - 12.1.1. Wurzeln über 2 cm Durchmesser dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden. Freigelegte Wurzeln sind gegen Austrocknung beziehungsweise

Frost zu schützen, indem die Wurzeln mit Jutebandagen oder Vlies umwickelt werden. Zum Schutz gegen Austrocknung sind diese ständig feucht zu halten.

- 12.1.2. Sofern Wurzeln unter 2 cm Durchmesser entfernt werden müssen, sind diese glatt zu durchtrennen.
 - 12.1.3. Im Wurzelbereich der Bäume darf nicht mit Flächenrüttlern oder Vibrationswalzen gearbeitet werden. Hier ist mit statischen Walzen zu verdichten.
 - 12.1.4. Alle Arbeiten im Wurzelbereich der Bäume sind umgehend durch einen Baumpflegefachbetrieb durchzuführen. Alle Arbeiten, Schutzmaßnahmen sowie eventuelle Wurzelverletzungen beziehungsweise zerstörte Wurzeln sind schriftlich und fotografisch zu dokumentieren. Auf Altschäden ist hinzuweisen und ebenfalls zu dokumentieren. Die Unterlagen sind dem Umweltbetrieb Bremen beziehungsweise der Unteren Naturschutzbehörde auszuhändigen.
 - 12.1.5. Die Verfüllung der Baugrube/Leitungsgraben ist durch den Umweltbetrieb Bremen beziehungsweise Unteren Naturschutzbehörde freizugeben.
13. Sind im Bereich der Baugruben/Leitungsgräben öffentliche beziehungsweise geschützte Bäume vorhanden, so ist im Kronentraufbereich der Bäume ausschließlich in **Handschachtung** zu arbeiten. Die Baugrube/Leitungsgraben ist anschließend durch überbaubares Baums substrat (FLL-Richtlinie für Baumpflanzungen Teil 2 [Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.]) einzuschlämmen.
14. Sind im Bereich der Baugruben/Leitungsgräben öffentliche beziehungsweise geschützte Bäume vorhanden, so ist im Kronentraufenbereich der Bäume ausschließlich mit **Saugbaggern** im Luftstromverfahren (Ventilatortechnik) zu arbeiten. Das Saugrohr muss bei Arbeiten im Wurzelbereich mit einem Kunststoffaufsatz versehen sein. Stahl- und drehbare Saugrohraufsätze sind nicht zulässig.
Die Fachkenntnis der Saugbaggerbedienung sowie eine Grundlagenschulung in Vegetationstechnik und Baumschutz sind nachzuweisen. Der Einsatz des Saugbaggers ist an der offenen Baugrube/Leitungsgraben durch mindestens zwei Fotos zu dokumentieren und beim Umweltbetrieb Bremen/der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen.
Die Baugrube/Leitungsgraben ist anschließend durch überbaubares Baums substrat (FLL-Richtlinie für Baumpflanzungen Teil 2 [Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.]) einzuschlämmen.
15. Sollten durch die Verlegung von Telekommunikationsleitungen Schäden an Bäumen beziehungsweise an den Wurzeln von Bäumen durch den Vorhabenträger verursacht werden, so werden ihnen die Kosten gemäß TKG § 131 (Telekommunikationsgesetz) auferlegt, es sei denn, sie können über ein Wurzelprotokoll nachweisen, dass keine Schäden vorliegen.
16. Vor Beginn und nach Abschluss der Bauarbeiten ist mit Vertreter:innen des Umweltbetrieb Bremen/der Unteren Naturschutzbehörde ein Ortstermin zu vereinbaren.
17. Rückschnittmaßnahmen
 - 17.1. Im Rahmen des Bauvorhabens erforderliche Rückschnittmaßnahmen an öffentlichen Bäumen sind mit dem Umweltbetrieb Bremen in einem Ortstermin abzustimmen. Bei Straßenbäumen beziehungsweise Bäumen in öffentlichen Grün- und Kleingartenanlagen dürfen die Arbeiten nur durch den Umweltbetrieb Bremen oder ein von ihm beauftragtes Fachunternehmen entsprechend der ZTV-Baumpflege (Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für

Baumpfleger der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.) durchgeführt werden. Die Kosten trägt der Vorhabenträger. Eine Kostenübernahmeerklärung ist vorab durch den Vorhabenträger zu tätigen.

- 17.2. Im Rahmen des Bauvorhabens notwendige Rückschnittmaßnahmen an geschützten Bäumen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde in einem Ortstermin abzustimmen und von einem Fachunternehmen entsprechend der ZTV-Baumpfleger (Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.) durchzuführen. Die Kosten trägt der Vorhabenträger.
18. Alle Bäume im Umfeld des Baubereiches sind mit einem Stammschutz zu versehen.
Der Stammschutz ist – ergänzend zu dem Merkblatt für Baumschutz - wie folgt umzusetzen:
 - 18.1. der Stammschutz ist **vor Beginn** einer Baumaßnahme an den zu schützenden Bäumen im Baufeld und Baumfeld, sofern von Baustellenverkehr, Baustelleneinrichtungsfläche oder Lagerflächen betroffen, zu erstellen.
 - 18.2. Der Stammschutz ist verletzungsfrei an den Bäumen anzubringen.
 - 18.3. Zunächst ist Drainagerohr, mindestens DN100, dreifach (unten, mittig und oben) am Baum mittels Draht verletzungsfrei anzubringen. Dieses wirkt als zusätzlicher Puffer und gleicht gegebenenfalls Unebenheiten, die naturgemäß an Bäumen auftreten können, aus.
 - 18.4. Die Schalung ist aus Holzbohlen oder Schwarten, gesägt und unbehandelt, von mindestens 2,0 cm Stärke zu erstellen. Die Maximalbreite darf 20 cm nicht überschreiten.
 - 18.5. Die Bohlen sind Stoß an Stoß ohne Zwischenräume einzubauen. Der maximale zulässige Zwischenraum an den Bohlenlängsseiten beträgt 1 cm. Oben soll ein horizontaler Abschluss bündig gebildet werden.
 - 18.6. Zwischen Bohlen und Baumteilen wie Wurzeln, Stamm und Ästen darf kein Kontakt bestehen. Der Mindestabstand beträgt 5 cm.
 - 18.7. Die Schalung wird mittels Draht befestigt und mit Krampen fixiert. Damit wird das Verrutschen, Verschieben oder Herauskippen der Schalbretter vermieden. Der Stammschutz muss bei einer mechanischen Überprüfung unbeweglich und fest sein.
 - 18.8. Der Stammschutz ist mindestens bis in 4 m Höhe GOK (Geländeoberkante) durchgehend anzubringen, es sei denn ein niedrigerer Kronenansatz lässt die Mindesthöhe nicht zu. In dem Fall ist der Stammschutz bis 10 cm unterhalb des Kronenansatzes anzubringen.
 - 18.9. Auf chemisch behandeltes Holz, Leimhölzer oder andere künstlich hergestellte Hölzer als Stammschutz ist zu verzichten. Es darf kein Tropenholz verwendet werden. Die Baustoffe sollten wieder verwendbar sein.
 - 18.10. Beim Abbau des Stammschutzes sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Bei Bauvorhaben von längerer Dauer ist die Nutzung des Stammschutzes als Habitat durch Wildtiere möglich.
 - 18.11. Alle Maßnahmen sind vor Ort mit dem Umweltbetrieb Bremen/der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
19. Im Zuge des Bauvorhabens reichen Auf- und Abgrabungen beziehungsweise Fundamente und Bauteile in den Wurzelbereich eines Baumes/mehrere Bäume. In diesem Fall ist 1 Jahr vor Maßnahmenbeginn ein Wurzelvorhang zu erstellen:

- 19.1. Entlang der zukünftigen Auf-/Abgrabung beziehungsweise entlang der Fundamente und Bauteile ist ein mindestens 25 cm breiter Graben zu erstellen. Der Graben ist bis zu einer Tiefe des durchwurzelten Bereichs, jedoch höchstens bis zur Sohle der zukünftigen Baugrube herzustellen.
- 19.2. Alle Wurzeln sind glatt zu durchtrennen. Die Schnittstellen sind mit einem Wundverschlussmittel einzustreichen.
- 19.3. Der Graben ist bis etwa 40 cm unter Oberkante Gelände mit einem Baumsubstrat unter Zusatz wasserhaltender Stoffe gemäß FLL-Richtlinie für Baumpflanzungen Teil 2 ohne maschinelle Verdichtung zu verfüllen.
- 19.4. Die oberen circa 40 cm des Grabens sind bis Oberkante Gelände mit einem Baumsubstrat unter Zusatz organischer Bodenverbesserungsstoffe zur Belebung des Bodens verdichtungsfrei zu verfüllen.
- 19.5. Der Wurzelvorhang ist nach oben offen zu lassen.
- 19.6. Während der Bauzeit ist der Wurzelvorhang ständig feucht zu halten.
20. Nach Beendigung des Bauvorhabens sind alle Baumstandorte beziehungsweise Vegetationsflächen wieder fachgerecht herzustellen. Dazu gehören:
 - 20.1. Durch die Baumaßnahme verdichtete Vegetationsflächen sind durch Tiefenlockerung im Druckluftlanzenverfahren zu lockern und zu belüften. Je m³ Wurzelraum ist ein Injektionspunkt bis zu 80 cm Bodentiefe zu setzen.
 - 20.2. Im Zuge der Tiefenlockerung ist gleichzeitig eine Verbesserung des Wurzelraums durchzuführen. Je Injektion sind durchschnittlich 15 Liter organische Bodenverbesserungsstoffe (Zum Beispiel aktive Bodenbakterien, Lava, Wurmkompost) in Abstimmung mit dem Umweltbetrieb Bremen/der Unteren Naturschutzbehörde einzubringen. Die Menge der eingebrachten Bodenverbesserungsstoffe ist nachzuweisen.
 - 20.3. Rasenflächen sind entsprechend DIN 18917 wiederherzustellen.
 - 20.4. Eventuell erfolgte Beschädigungen der öffentlichen beziehungsweise geschützten Bäume sind in Absprache mit dem Umweltbetrieb Bremen/der Unteren Naturschutzbehörde fachgerecht entsprechend der technischen Regelwerke für Baumpflege zu beheben.
21. Alle Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Bäume gehen zu Lasten des Antragstellers. Dies schließt auch etwaige Kosten für Gutachter, Spezialmaschinen (Saugbagger, Tiefendüngung, et cetera) oder weitergehende Baumpflegemaßnahmen mit ein.
22. § 41 Abs. 1 Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landespflege in Verbindung mit den Bestimmungen der Bremer Baumschutzverordnung gibt den unteren Naturschutzbehörden die Möglichkeit, zur Abwehr von Gefahren für den geschützten Baumbestand nach pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. Bei den vorliegenden Bauarbeiten handelt es sich um Tiefbauarbeiten im unmittelbaren Baum- und Wurzelbereich. Aus diesem Grund ist die Baustelle durch eine baumschutzfachliche Baubegleitung durch einen unabhängigen Baumsachverständigen oder ausgebildeten Baumpfleger zu begleiten. Um die Verkehrssicherheit der Bäume nach den Tiefbauarbeiten im Wurzelbereich nachweisen zu können, ist der Erhalt der Wurzeln fachgerecht durch ein Wurzelprotokoll zu dokumentieren. Die Dokumentation der baumschutzfachlichen Baubegleitung ist dem Umweltbetrieb Bremen/der Unteren Naturschutzbehörde zu übergeben.

Die Inhalte und fachlichen Anforderungen einer baumschutzfachlichen Baubegleitung können auf der Webseite www.stadtbaeume.bremen.de unter HF 1.06 – Anforderungskatalog der baumschutzfachlichen Baubegleitung heruntergeladen werden.

3. Ergebnis

Die vorgenannten Auflagen zum Schutz des öffentlichen und des privaten Baumbestandes werden durch den Umweltbetrieb Bremen beziehungsweise durch die Untere Naturschutzbehörde in Bezug auf die jeweilige Baumaßnahme bedarfsgerecht erlassen.

Der Muster-Auflagenkatalog stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit dar, da es immer Baumaßnahmen gibt, die individuelle Lösungen zum Schutz des Baumbestandes erfordern.